3-02,2

### Satzung

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Bittenbrunn Nr. 5

"Laisacker II"

#### § 1

### Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung erstreckt sich mit Ausnahme von § 6 dieser Satzung auf den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nördlich der Auschlößlstraße.
- 2) § 6 dieser Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
- Im übrigen gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Fassung

#### § 2

# Zusätzliche überbaubare Fläche:

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 107/1 Tfl., 111 Tfl., 138 Tfl., 140 Tfl. und 141 Tfl. Gemarkung Bittenbrunn wird eine zusätzliche überbaubare Fläche zur Errichtung eines Einfamilien- oder Doppelhauses ausgewiesen.

## Straßenquerschnitte:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ändern sich die Straßenquerschnitte wie folgt:

Geplante Erschließungsanlage zwischen "Am Aufleck" und der

Fahrbahnbreite:

5,0 m;

Gehweg:

1,5 m (Nordseite)

Schotterstreifen:

0,5 m (Südseite)

privater Pflanzstreiten: 2,0 m (Südseite)

Bestehende Verbindungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der Auschlößlstraße:

Fahrbahnbreite:

5,5 m

Gehweg:

1,5 m (Ostseite)

öffentl. Pflanzstreifen: 2,0 m (Westseite)

Bestehende Verbindungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der

Fahrbahnbreite:

5,5 m

Gehweg:

Priv. Pflanzstreifen:

1,5 m (Ostseite) 2,0 m (Westseite)

#### § 4

# Öff, Grünfläche/Feldweg/Ortsrandeingrünung:

- 1) Die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes ausgewiesene öffentliche Grünfläche entfällt er-
- 2) Der entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes von der Roßstallstraße bis zur Auschlößlstraße ausgewiesene Feldweg entfällt.
- 3) An der Ostseite des Bebauungsplanes wird die zwischen der Roßstallstraße und der Auschlößlstraße verlaufende private Ortsrandeingrünung auf eine Breite von 9 m verbreitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ändert sich in diesem Bereich

# Grünordnung:

- Die entlang der Erschließungsstraßen vorgesehenen privaten Pflanzstreifen sind mit heimischem Laubund Strauchgehölz zu bepflanzen.
- Die an der Ostseite zwischen der Auschlößlstraße und der Roßstallstraße verlaufende private Ortsrandeingrünung ist ebenfalls mit heimischem Laubund Strauchgehölz entsprechend § 8 Abs. 1 der rechtsverbindlichen Satzung zu bepflanzen.

#### .\$ 6

## Grundwasserschutz:

- Garagenzufahrten dürfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur so befestigt werden,
  daß des anfallende Regenwasser versickert werden
  kann. Jetonierte oder asphaltierte Flächen sind
  nicht zulässig.
- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser, soweit technisch und rechtlich möglich, zu versickern.

#### § 7

# Einfriedungen:

Die Errichtung von Einfriedungen im Bereich der privaten Pflanzstreifen entlang der Erschließungsstraßen ist möglich.

#### \$ 8

## Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau in kraft.

Neuburg a.d.Donau, 18. METZ 1994 Stadt Neuburg a.d.Donau

Huniar)

Oberbürgemeister